

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Unterabteilung Informationstechnologie: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ als Systemadministrator und Prozessmodellierer für den Digitalen Verwaltungsakt;

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Informationstechnologie (IT);

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ im Sachgebiet Strahlenschutz;

Abteilung 9 – Straßen und Brücken: zwei Planstellen im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Projektbearbeiter/innen beim Straßenbauamt Wolfsberg;

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, LKH Villach, LKH Wolfsberg, Gäittal-Klinik Hermagor

Bundeskanzleramt: die Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schiefpling, der Marktgemeinde Moosburg, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, der Gemeinde Gnesau, der Gemeinde Preitenegg, der Gemeinde Ludmannsdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Klein St. Paul (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Erneuerung der Türsysteme in den allgemeinen Räumen (Keller, Dach) in den Wohnanlagen Markus-Pernhart-Str. 9, 11, 13, 15, 17, 9500 Villach

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Unterabteilung Informationstechnologie

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ als Systemadministrator und Prozessmodellierer für den Digitalen Verwaltungsakt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines facheinschlägigen Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudiums mit Informatikschwerpunkt oder Abschluss eines Studiums mit Berufserfahrung im Bereich der IT; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: umfassende IT-Kenntnisse; Kenntnisse im Bereich des Dokumentenmanagements; Erfahrung mit der Fabasoft eGov-Suite oder anderer Workflow- und DMS-Systeme; Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Prozessanalyse und Prozessmodellierung sowie dafür einsetzbarer Standardprogramme (BPMN 2.0 – Kompetenz); Kenntnisse im Bereich des Requirement Engineerings; Kenntnisse im Akzeptanzmanagement; Kenntnisse zu Anwendung von Jira und Confluence (Atlassian); Grundkenntnisse über Webservices und Datenbanken; sicherer Umgang mit MS-Office Anwendungen.

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen über gute Kommunikationsfähigkeit und hohe soziale Kompetenz, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, analytisches Denkvermögen, hohe Problemlösungskompetenz, Serviceorientierung, Teamfähigkeit, Fähigkeit sich selbstständig in neue Themenstellungen einzuarbeiten, Eigeninitiative, hohes Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, selbstständiges Arbeiten und die Bereitschaft für ständige Weiterbildung verfügen.

Tätigkeitsbeschreibung: Analyse, Optimierung und Modellierung von Prozessen zur vollständigen Digitalisierung des Aktenlaufs beim Land Kärnten unter Einbeziehung der Prozessverantwortlichen in den diversen Dienststellen; Unterstützung der Fachabteilungen in Bezug auf den bestmöglichen Einsatz des neuen Aktensystems sowie Unterstützung bei Fehlersuche und Fehlerbehebung (außerhalb des Servicedesks); Erstellung von nachhaltigen SOLL-Konzepten für den Digitalen Verwaltungsakt (Konzipieren von Lösungen mit Blick über den Tellerrand); Durchführung von Kundenworkshops zur Anforderungsanalyse und Umsetzungsspezifikation; Administration des ELAK-Systems – Konfigurieren des Systems zur Umsetzung fachlicher und organisatorischer Anforderungen; Erstellen von Dokumentationen und Durchführung von Anwenderschulungen; Informationsschnittstelle zu den Fachabteilungen für den Bereich ELAK-System; Mitarbeit bei Aufbau und Betrieb eines Reporting zur Betriebsüberwachung und Nutzungsanalyse; Überprüfen der bereitgestellten Lösungen in Bezug auf optimale Bedienbarkeit und Userakzeptanz.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Be-

werbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. Juli 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Informationstechnologie (IT)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule mit Informatikschwerpunkt; umfassende IT-Kenntnisse; fundierte Programmierkenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache; fundierte Kenntnisse im Bereich der Webentwicklung; Kenntnisse im Bereich der Entwicklung von WEB-Services und serviceorientierter Architekturen; technische Englischkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen analytisches Denkvermögen, hohe Problemlösungskompetenz, Serviceorientierung, Teamfähigkeit, Konsequenz und Genauigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: u.a. Softwareentwicklung in der LADion IT: Entwicklung von Onlineformularen (unter Verwendung eines bestehenden Formulargenerators); Web-Entwicklung (Anwendungen und WEB-Services) mit .net. mit den Methoden der agilen Softwareentwicklung (SCRUM); Projektarbeit und Dokumentation mit Jira/Confluence; Software Versionsmanagement mit GIT; Die Aufgaben und Verantwortlichkeit betrifft den gesamten Lebenszyklus der vom Stelleninhaber entwickelten Programme. Weiters obliegt dem/der Stelleninhaber/in die Mitarbeit, Unterstützung und Erledigung aller im Aufgabenbereich der Dienststelle gelegenen Angelegenheiten, die ihm/ihr von den vorgeschätzten Stellen zur Besorgung übertragen werden. Die Aufgaben sind im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auf gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Weise zu erfüllen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. Juli 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ im Sachgebiet Strahlenschutz

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer höheren technischen Schule oder abgeschlossene Reifeprüfung und Ausbildung als Radiologietechnologe/in; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: sehr gute EDV-Kenntnisse; Kenntnis der Verwaltung; Erfahrung mit Gutachten bzw. Messberichten.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen hohe Einsatzbereitschaft, Organisationsvermögen, Teamfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, gute Umgangsformen, zeitliche Flexibilität sowie professionellen Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigendienst im technischen Bereich mit dem Schwerpunkt Strahlenschutz; Beurteilung von Projekt- bzw. Einreichunterlagen; Erstellung von Gutachten sowie fachlicher Stellungnahmen auf Basis rechtlicher Vorschriften und Einreichunterlagen, Teilnahme an Ortsgaugenscheinverhandlungen; Überprüfungen, Durchführung von Strahlenschutzmessungen (Ortsdosismessungen, Überprüfung der Abschirmwirkung von Gebäudeteilen u.ä.), Erstellen von Messberichten über durchgeführte Strahlenschutzmessungen, Mitarbeit in bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Juli 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Zwei Planstellen im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Projektbearbeiter/innen beim Straßenbauamt Wolfsberg

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau oder Hochbau; EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word, Autocad); mehrjährige fachliche Praxis auf Baustellen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: fachliche Praxis als Projektbearbeiter; EDV-Kenntnisse (Strab, Plateia, Auer); Praxis in der Erstellung, Durchführung und Abrechnung von Projekten; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung) bzw. befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entspre-

chend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. Juli 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Juli 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management, Abteilung IKT/MT gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

IT-Security & Projekt Managerin/Manager mit Schwerpunkt auf Informationssicherheit/kritische Infrastruktur
Technikerin/Techniker für den Bereich Medizintechnik

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien**

GZ 2020-0.793.711

Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes zu besetzen. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien oder per Email an verbindungsdienst@bka.gv.at zu richten und müssen bis 23. Juli 2021 eingelangt sein.

Wien, am 23. Juni 2021

Sebastian K u r z
Bundeskanzler

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 29. Juni 2021

53. Verordnung: Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahl

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-110-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee vom 17. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2020) eine Teilfläche von ca. 1.300 m² aus dem als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 558, KG Schiefeling am See, in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (10/2020) eine Teilfläche von ca. 725 m² aus dem als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 811, KG Techelweg, in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (15/2020) eine Teilfläche von ca. 1.040 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Wald festgelegten Grundstück Nr. 550/1, KG Schiefeling am See, in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4. (16/2020) eine Teilfläche von ca. 64 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Wald festgelegten Grundstück Nr. 550/4, KG Schiefeling am See, in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Moosburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-78-1/6-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 3. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (7A/2020) Teilflächen der Grundstücke Nr. 89, 103/1, 103/3 sowie die Fläche des Grundstückes 105/1, KG Moosburg, im Ausmaß von ca. 3.042 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Park (§ 5 K-GplG 1995)

2. (7B/2020) Teilflächen der Grundstücke Nr. 102/5, 102/6 und 103/3, KG Moosburg, im Ausmaß von ca. 1.060 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Grünland – Park (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-101-1/6-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10a/2019 eine Teilfläche von 1.522 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. 515/1, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) sowie

10b/2019 eine Teilfläche von 569 m² aus den als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstücken Nr. 515/1 und 515/2, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gnesau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-40-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 29. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/1, KG Gnesau, im Ausmaß von 113 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 24/1, 344, 350 und 546, KG Gurk, im Ausmaß von 757 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 348 und 349, KG Gurk, im Ausmaß von 499 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 348 und 349, KG Gurk, im Ausmaß von 658 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 152/20, KG Gnesau, im Ausmaß von 40 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

4b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 152/20, KG Gnesau, im Ausmaß von 56 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 140 und 143, KG Gurk, im Ausmaß von 1.883 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 45/1 und 132, KG Gurk, im Ausmaß von 1.010 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 755/2, KG Zedlitzdorf, im Ausmaß von 993 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 218/1, KG Zedlitzdorf, im Ausmaß von 1.409 m² (richtig: 409 m²) von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Preitenegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-90-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 28. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 222, KG Unterpreitenegg, im Ausmaß von 694 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 590, KG Oberpreitenegg, im Ausmaß von 761 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 170 und 183, KG Oberpreitenegg, im Ausmaß von 4.852 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ludmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021, Zl. 03-Ro-67-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 4. März 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/3, KG Ludmannsdorf, im Ausmaß von 503 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/3, KG Ludmannsdorf, im Ausmaß von 374 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/3, KG Ludmannsdorf, im Ausmaß von 310 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 292/2, KG Ludmannsdorf, im Ausmaß von 520 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

4/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 34/1 und 34/2, KG Ludmannsdorf, im Ausmaß von 1.200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Klein St. Paul (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein St. Paul hat mit Beschluss vom 6. Mai 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2020 eine Teilfläche von 276 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 92/14, KG Sittenberg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes

1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 29. April 2021 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

09/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 1081/3, KG Latschach, im Ausmaß von 1.284 m²

10/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1522, KG Faak, im Ausmaß von 2.330 m²

11/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1517/4, KG Faak, im Ausmaß von 515 m²

12/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1078/2, KG Latschach, im Ausmaß von 745 m²

13/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1013/1, KG Faak, im Ausmaß von 670,84 m²

03/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 112/1, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 1.375,10 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 23. Juni 2021, Zahl: HE13-ALLF-624/2021 (002/2021), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermagor, am 23. Juni 2021

Der Bezirkshauptmann i.V.:
Mag. F i a n

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeu-
 gungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald
 und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit
 § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt
 geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse
 (Hitzewelle, anhaltende Trockenheit und austrocknende
 Winde), welche die Entstehung und Ausbreitung von Wald-
 bränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk
 Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im
 Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle
 waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kultur-
 gattung) verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwal-
 tungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstge-
 setz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder
 mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in
 Kraft.

Wolfsberg, am 25. Juni 2021

Für den Bezirkshauptmann:
 Mag. Mario Gruber

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeu-
 gungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgeset-
 zes 1975, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende
 Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in des-
 sen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne
 Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feld-
 kirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und
 Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Ge-
 genstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasfla-
 schen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet
 als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwal-
 tungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forst-
 gesetzes 1975 i.d.g.F. die mit einer Geldstrafe bis zu
 € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ge-
 ahndet wird.

Feldkirchen, am 24. Juni 2021

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. Stückler

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und des-
 sen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs
 1 des Forstgesetzes 1975 idGF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse –
 Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von
 Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feueran-
 zünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefähr-
 dungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne
 Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort und bis
 auf weiteres verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk
 Spittal an der Drau.

Hinweis: Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine
 Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forst-
 gesetz 1975.

Spittal an der Drau, am 25. Juni 2021

Der Bezirkshauptmann:
 Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verlautbarung gemäß §§ 29 und 48 iVm § 53 des Apo-
 thekengesetzes, RGBI Nr 5/1907, zuletzt geändert durch
 BGBl I Nr 50/2021.

Frau Dr. Helga Dörner, Ärztin für Allgemeinmedizin,
 wohnhaft in Buchholz 4, 9543 Arriach, hat bei der Bezirks-
 hauptmannschaft Villach-Land um die Bewilligung zur Hal-
 tung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolgerin des
 Herrn Dr. Hermann Eder im Standort Dorfstraße 13, 9542
 Afritz am See, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der
 beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben er-
 achten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung
 der ärztlichen Hausapotheke im Standort Dorfstraße 13,
 9542 Afritz am See, innerhalb von längstens sechs Wochen,
 vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung
 gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land,
 Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach, geltend zu machen.
 Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Be-
 tracht gezogen.

Villach, am 24. Juni 2021

Für den Bezirkshauptmann:
 MMag.^a (FH) Nathalie Pressinger

**Grundverkehrskommission bei der
 Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002,
 LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 104/2021, wird die beabsich-
 tigte Eigentumsübertragung

der Waldgrundstücke 144 und 145 je KG Berg, 1125
 und 1126 je KG Ferlach der Liegenschaft EZ 28 KG 75302
 Berg im Gesamtausmaß von 6,4157 ha

der Grundstücke 3/3 Sonst. (260 m²) und 5 LN/Gärten
 (9.975 m²) der Liegenschaft EZ 327 KG 75427 Maglern

des Grundstückes 44/2 LN der Liegenschaft EZ 5 KG
 75450 Treffen im Ausmaß von 3.445 m²
 bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 25. Juni 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 28. Juni 2021, Zahl: 105/4-031/9/2021, wurde auf Antrag von Herrn Thomas J. Györi, wohnhaft in 9872 Millstatt, Gössering 10, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 19. August 2019 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 25. Mai 2021 Zahl: 03-Ro-39-1/4-2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Errichtung einer Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz auf den Grundstücken Nr. 289/1, 308/3 und 308/5 alle K.G. 73006 Kreuzlach, entsprechend der beigelegten Planunterlagen der Gottfried Obermann Bau e.U., 9821 Obervellach, Sems-lach 57 vom 29. Mai 2019 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Lageplan) gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung erteilt.

Gmünd in Kärnten, am 28. Juni 2021

Der Bürgermeister:
Josef J u r y

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Erneuerung der Türsysteme in den allgemeinen Räumen (Keller, Dach) in den Wohnanlagen Markus-Pernhart-Str. 9, 11, 13, 15, 17, 9500 Villach durchzuführen.

KG 75454 Villach

Markus-Pernhart-Straße 9/I-III

Markus-Pernhart-Straße 11/I-III

Markus-Pernhart-Straße 13/I-III

Markus-Pernhart-Straße 15/I-II

Markus-Pernhart-Straße 15/III

Markus-Pernhart-Straße 17/II-III

Erfüllungsort: 9500 Villach, Markus-Pernhart-Straße 9, 11, 13, 15, 17

Erfüllungszeitraum: Herbst 2021 bis Winter 2021/2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bauschlosser (Türsysteme)

Elektroinstallationen (Brandmeldeanlage)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 22. Juli 2021, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.